

Beitragsordnung Netzwerk HafenCity e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. Folgende Jahresbeiträge werden erhoben:

EUR 40,00 für natürliche Personen
EUR 60,00 für juristische Personen

Im Falle der beschränkten Zahlungsfähigkeit – z.B. bei Studierenden, Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfängern – kann auf Antrag eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages um 50% gewährt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand; sie muss nicht begründet werden.

Eine juristische Person im Sinne dieser Beitragsordnung wird für ihren Beitrag nur durch eine/n Vertreter/-in bzw. Stellvertreter/-in repräsentiert und verfügt nur über eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Weitere Mitglieder oder Mitarbeiter von juristischen Personen haben ggf. eine eigenständige Mitgliedschaft zu begründen und eigene Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

2. Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig EUR 20,00 und ist zusammen mit dem ersten Jahresbeitrag des Mitglieds fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist vom Mitglied zum 01.03. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr per Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Auf Beschluss des Vorstandes kann für einzelne oder alle Mitglieder eine Einzugsermächtigung festgelegt werden. Tritt ein Mitglied während eines laufenden Jahres ein, wird trotzdem der volle Jahresbeitrag für das laufende Jahr unverzüglich nach dem Eintritt fällig. Nur für juristische Personen und Mitglieder der IGG entsteht die Fälligkeit mit Erhalt der jeweiligen Rechnung.

4. Der Vorstand kann zum Zwecke der Mitgliederwerbung Rabatte auf die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag für das erste Mitgliedsjahr gewähren.
5. Der Vorstand kann auf Antrag eines Ressorts für deren Mitglieder Zusatzbeiträge beschließen.

§ 4 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Stand: Mitgliederversammlung 15.02.2017